



– Ausfertigung –

Amtsgericht Dessau-Roßlau

11 Ds 306/13 (672 Js 10435/10)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Strafsache

gegen

Peter Fitzek,
geboren am 12.08.1965 in Halle/Saale,
wohnhaft c/o Königliche Reichsbank, Coswiger Str. 7, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Verstoßes gegen das Versicherungsaufsichtsgesetz

hat das Amtsgericht Dessau-Roßlau – Strafrichter –

in der Sitzung vom 13.11.2014, 28.11.2014, 5.12.2014, 18.12.2014 sowie 08.01.2015, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Rosenberg
als Strafrichter

Staatsanwältin Voß
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Justizfachangestellter Görmer
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

im Termin am 8.1.2015 für Recht erkannt:

Der Angeklagte Peter Fitzek wird wegen vorsätzlichen Betreibens des Versicherungsgeschäfts ohne die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 VAG zu einer

Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen zu je 35,- €

verurteilt.

Es wird festgestellt, dass der Anordnung des Verfalls von Wertersatz Ansprüche Verletzter entgegenstehen. Der Wert des Erlangten wird in Höhe von 46.621,87 € festgestellt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

**§ 140 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 VAG, § 111e Abs. 2 StPO
i.V.m. §§ 73 Abs. 1 Satz 2, 73a StGB.**

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist geschieden und er hat eine erwachsene Tochter im Alter von 25 Jahren, einen volljährigen Sohn im Alter von 24 Jahren sowie einen 12jährigen Sohn, für den der Angeklagte keinen Unterhalt mehr zahlt, seit die Mutter mit dem Kind im Ausland lebt. Der Angeklagte hat seinen Wohnsitz in Deutschland abgemeldet und hierbei angegeben, in der Schweiz wohnhaft zu sein. Der Angeklagte bewohnt Wohnraum in dem so bezeichneten "Königreich Deutschland" unter Anschrift Petersplatz 1 zu Wittenberg, was der Anschrift "Am Bahnhof 4" in der Lutherstadt Wittenberg entspricht.

Der Angeklagte hat die Polytechnische Oberschule mit Abschluss 10. Klasse beendet und eine Ausbildung zum Koch mit Abschluss 1984 absolviert und einen Meisterlehrgang 1987/88 abgeschlossen. Anschließend hat er im Hotel- und Gaststättenwesen eine Ausbildung gemacht und war in den Folgejahren selbständig als Kaufmann im Bereich des Betriebs einer Videothek, einer Spielothek, beim Betrieb eines Schuh- und Jeansladens und eines Tattoo-Studios tätig. Etwa seit dem Jahr 2000 hat der Angeklagte Schulungen im Bereich Gesundheitsberatung gegeben. Als jetzige Berufsbezeichnung gibt der Angeklagte "Staatsoberhaupt" sowie die Leitung sämtlicher Staatsbetriebe an. Er hält entgeltliche Seminarvorträge und erhält von dem Verein "Ganzheitliche Wege e. V." bzw. "Neudeutschland" monatlich ca. 300 bis 350 Euro für private Aufwendungen sowie als geldwerten Vorteil eine Wohnung Petersplatz 1/Am Bahnhof 4 in Wittenberg mit Mietwert von ca. 250 bis 300 Euro monatlich unentgeltlich zur Verfügung.

Im Bundeszentralregister sind gemäß Auszug vom 10.11.2014 folgende Einträge des Angeklagten enthalten:

1.

8.5.2003, AG Wittenberg, rechtskräftig seit 31.7.2003, wegen gefährlicher Körperverletzung, 7 Monate Freiheitsstrafe, Bewährungszeit 2 Jahre, Strafe erlassen mit Wirkung vom 9.9.2005

2.

11.6.2003, AG Wittenberg, rechtskräftig seit 3.7.2003, wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, 30 Tagessätze zu je 15,- € Geldstrafe

3.

16.1.2008, AG Wittenberg, wegen Urkundenunterdrückung, 40 Tagessätze zu je 20,- € Geldstrafe

4.

15.6.2009, AG Wittenberg, wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, 75 Tagessätze zu je 20,- € Geldstrafe

5.

15.9.2011, AG Wittenberg, rechtskräftig seit 7.8.2012, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, 90 Tagessätze zu je 15,- € Geldstrafe

Der zuletzt genannten Entscheidung zum Az. 2 Cs 259/11 (394 Js 25580/10) hat das Amtsgericht Wittenberg u. a. folgende Feststellungen getroffen:

Am Vormittag des 4.10.2010 suchte der Angeklagte im Neuen Rathaus der Lutherstadt Wittenberg, Lutherstraße 56, zunächst die Verwaltungsangestellte Frau Rehan auf, um mit dieser über gegen ihn zuvor ergangene Vollstreckungsbescheide wegen Kostenbescheiden aus Verkehrsordnungswidrigkeiten zu reden. Da das Gespräch aus Sicht des Angeklagten wie auch aus Sicht der Zeugin Rehan ergebnislos verlief, beschloss Frau Rehan, den Angeklagten ihrer Vorgesetzten Frau Theile zur weitergehenden Erörterung zuzuführen. In Begleitung Frau Rehans betrat der Angeklagte gegen 11.15 Uhr das Büro der Vollstreckungsbeamtin Frau Theile. ... Nachdem der Angeklagte erneut mit der Zeugin Theile über die Kostenbescheide diskutiert hatte, erklärt er schließlich, er müsse Frau Theile nunmehr zur Feststellung ihrer ladungsfähigen Adresse verhaften. Möglicherweise wählte der Angeklagte in diesem Zusammenhang auch die Wortwahl, er müsse die Zeugin jetzt festnehmen. Dabei ergriff er den rechten Arm der Zeugin Theile und versuchte, die Zeugin von ihrem Schreibtisch hochzuziehen. Als die Zeugin versuchte, ihren Arm wegzuziehen, ließ der Angeklagte nicht los, sondern verletzte mit seinen Fingernägeln den Unterarm der Zeugin, wobei diese drei kleine blutende Wunden erlitt. ...

Schließlich riss der Angeklagte die Zeugin Theile an deren Oberarm von ihrem Stuhl hoch, wodurch diese an ihrem Oberarm ein ca. 5x1cm großes Hämatom erlitt. Bei seinem Verhalten nahm der Angeklagte es zumindest billigend in Kauf, dass die Zeugin Theile, wie geschehen, verletzt wurde. Ca. 1 ½ Stunden nach der Tat kehrte der Angeklagte zusammen mit dem Bürgermeister Herrn Zugehör in das Büro der Zeugin Theile zurück, um sich dort bei dieser mit einer weißen Rose zu entschuldigen."

Die gegen dieses Urteil gerichteten Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten wurden durch Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 8.2.2012 verworfen, welches seit dem 7.8.2012 rechtskräftig ist. Die vorgenannte Geldstrafe ist seit dem April 2013 bezahlt.

II.

Der Angeklagte war in 2009 bis 2011 Vorstandsvorsitzender des eingetragenen Vereins "Ganzheitliche Wege e. V.", Coswiger Straße 7, 06886 Wittenberg, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR 30815 eingetragen war. Dieser Verein unterhielt in der Zeit vom 3.12.2007 bis zum 19.5.2010 bei der UniCredit Bank AG das Konto Nr. 603930894. Verfügungsberechtigter im genannten Zeitraum war der Angeklagte. Weiter unterhielt der genannte Verein bei der UniCredit Bank AG in der Zeit vom 27.11.2007 bis zum 19.5.2010 die Konten Nr. 603930908 und 603930916, wobei ebenfalls jeweils der Angeklagte Verfügungsberechtigter war.

Bei der Sparkasse Wittenberg war die Mutter des Angeklagten, Frau Erika Fitzek, seit dem 15.4.2004 Inhaberin des Kontos Nr. 0000044458, bei dem der Angeklagte Verfügungsberechtigter seit dem 15.4.2004 war.

Weiter war der Angeklagte als Vorstand Verfügungsberechtigter der bei der GLS Gemeinschaftsbank e. G. für den Verein "Bewusstsein e. V. in Gründung" eingerichteten Konten Nr. 111093940 (Unterkonten Nr. 0,1 und 2) eingerichteten Konten in der Zeit vom 22.6.2009 bis 16.9.2010.

Weiter war der Verein "Ganzheitliche Wege e. V." seit dem 10.9.2010 Inhaber der Konten Nr. 557406908 und 557388907 bei der Deutschen Postbank AG, für die der Angeklagte ebenfalls Verfügungsberechtigter war.

Der Angeklagte war im Jahr 2009 erster Vorsitzender und damit einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des im Vereinsregister unter VR 30815

in Amtsgericht Stendal seit dem 19.6.2007 eingetragenen Verein "Ganzheitliche Wege e. V." mit Sitz in Wittenberg. Weiter war der Angeklagte Vereinsvorstand in dem auf der Mitgliederversammlung am 13.7.2009 gegründeten Verein "Neudeutschland", dem durch das Finanzamt Wittenberg im August 2009 eine vorläufige Bescheinigung über die Anerkennung im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung ausgestellt wurde, dessen Eintragung im Vereinsregister aber durch Beschluss des Amtsgerichts Stendal vom 22.2.2010 abgelehnt wurde. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde am 12.7.2010 durch das Landgericht Stendal zurückgewiesen. Begründet wurde dies mit verfassungsfeindlichen Zielen des Vereins ausweislich der eingereichten Satzung.

Unter Angabe der Kontaktdaten "Anschrift: Der Gesundheitsfonds, Verein NeuDeutschland, Vorstandsvorsitzender: Peter Fitzek, Coswiger Straße 7, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Telefon: 03491/432475, E-Mail: info@der-gesundheitsfonds.de" bot der Angeklagte in seiner Eigenschaft als erster Vorstandsvorsitzender des eingetragenen Vereins "Ganzheitliche Wege e. V." einen "Antrag und Beitrittserklärung zum Gesundheitsfonds und zur Mitgliedschaft im Verein Ganzheitliche Wege" an. Unter Schlusserklärung war folgendes vorgegeben: "Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Stationäre Untersuchungen oder Behandlungen im Krankenhaus, in Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen und Mütter-Genesungskuren, die zum Zeitpunkt der Antragstellung/der Abgabe der Beitrittserklärung bereits beabsichtigt oder angeraten sind bzw. die zum Zeitpunkt der Antragstellung/der Abgabe der Beitrittserklärung bis zum Zustandekommen des Vertrages/bis zum Beginn des Versicherungsschutzes beabsichtigt oder angeraten werden, stehen nicht unter Versicherungsschutz. Es besteht Rechtsanspruch auf Leistungen.

Der Gesundheitsfonds behält sich jedoch eine eingehende Prüfung der Rechnung vor. Ein Rechtsanspruch auf eine vollständige Erstattung besteht nicht."

Hierauf wurde der Angeklagte als eingetragenes Vorstandsmitglied des Vereins "Ganzheitliche Wege e. V." durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom 23.6.2009 angeschrieben und ihm vorgehalten, dass der Verein auf seiner Internetseite unter www.der-gesundheitsfonds.de für Krankenversicherungsleistungen werbe, und nach den Inhalten der Internetseite die Annahme gerechtfertigt sei, dass er erlaubnispflichtige Versicherungsgeschäfte im Sinne der §§ 1, 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) erbringe. Unter Hinweis auf § 83 Abs. 2 Satz 1 VAG wurden weitere Auskünfte erbeten und es wurde darauf hingewiesen, dass sich gemäß § 140 VAG jemand strafbar mache, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis Versicherungsgeschäfte betreibe. Hierauf antwortete der Angeklagte mit Schreiben vom 2.7.2009, in welchem er ausführt, dass "der Gesundheitsfonds" ein Teil eines gemeinnützigen Vereins sei, der u. a. die Förderung der Gesundheit zum Zweck habe. Das SGB V formuliere in § 175 die Möglichkeit, "eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall" zu wählen. Zuvor hatte der Angeklagte mit Schreiben vom 26.6.2009 sich an die Deutsche Rentenversicherung gewandt und ausgeführt, dass er der Bitte nach Beantwortung ihrer Fragen gerne nachkomme. Weiter hat er erklärt: "Auf die Leistungen besteht aufgrund eines Vertragsverhältnisses ein Rechtsanspruch, der auch nicht von der Bedürftigkeit des Versicherungsnehmers abhängig ist." "Wir sind dem Gesetz verpflichtet und erfüllen die gesetzlichen Vorgaben mehr als jede unter Aufsicht stehende Krankenkasse. Die Frage, ob wir der deutschen Aufsicht unterliegen, wollen wir also verneinen. Das SGB V verlangt bei der im § 175 näher definierten "anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall" keine deutsche Aufsicht.

Da wir gegenseitig in Verbindung mit der BaFin stehen, die im Einvernehmen mit uns eine Prüfung unseres Gesundheitsfonds vorzunehmen gedenkt, wird sich in naher Zukunft in Bezug auf die Frage der Aufsicht eine eventuelle Veränderung ergeben."

Schreiben vom 18.8.2009 wies der Angeklagte die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht in ergänzender Beantwortung ihres Schreibens vom 23.6.2009
darauf hin, dass "der Gesundheitsfonds" nun "neu deutsche Gesundheitskasse" heiße und
die Stiftung "NeuDeutschland Stiftung" in Selbstverwaltung Träger der "neu deutschen
Gesundheitskasse" als Nachfolger von "Der Gesundheitsfonds" sei. Die Kasse als
anderweitige Absicherung im Krankheitsfalle gemäß § 175 SGB V habe gegenwärtig (Stand
Anfang August 2009) einen Verzicht zahlende (Vereins-)Mitglieder. Es gäbe noch 14
Antragsteller, die aufgrund der bestehenden Kündigungsfristen in ihrer alten Kasse noch
nicht Mitglied werden konnten oder einfach nicht aus ihrem Zwangsvertrag entlassen
wurden", da die KK uns (wohl unberechtigter Weise) nicht als "anderweitige Absicherung im
Krankheitsfalle" nach SGB V anerkennen möchte."

In der Folgezeit wurden auf den Internetseiten die angebotenen Anträge auf
Beitrittserklärung und Mitgliedschaft wiederholt geändert. Es folgten u. a. Anträge zur
Mitgliedschaft in der "neu deutschen Gesundheitskasse" und dem "Verein NeuDeutschland".
Unter der Überschrift "Einschränkungen des Absicherungsschutzes" variierten die
vertraglichen Gestaltungen in der Folgezeit u. a. wie folgt:

"Ein Rechtsanspruch auf eine vollständige Erstattung, vor allem in Fällen von Betrug durch
Ärzte, Zwangsimpfung, Nötigung zur Impfung und anderen unethischen Handlungen, besteht
nicht."

"Ein Rechtsanspruch auf eine vollständige Erstattung besteht bedingt."

"Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistung besteht nicht."

"Ein Rechtsanspruch auf eine vollständige Erstattung besteht bedingt."

Teilweise änderte sich auch das Vertragsformular dergestalt, dass der Vertragspassus unter
die Überschrift "Schlusserklärung" aufgenommen wurde. Die Überschrift lautete bisweilen
"Einschränkungen der Unterstützungsleistungen".

1.
Jacqueline zahlte im Zeitraum November 2009 bis April 2010 für die Vertragszeit
21.9.09 bis 31.12.2009 780,87 €.

2.
Horst zahlte in der Zeit Januar 2010 bis April 2011 3.871,70 €, für die Zeit bis
21.2.2012 insgesamt 4.148,25 €.

3.
Gerd zahlte von Februar 2010 bis Juni 2011 3.591,54 €.

4.
Gernot zahlte in der Zeit Juli 2010 bis Mai 2011 2.600,- €.

Stefanie zahlte in der Zeit Dezember 2009 bis Juni 2011 insgesamt 6.035,- €. |
Andrea zahlte im Juni 2011 287,- €.

7.
Hartmut zahlte im Juni 2011 einen Betrag in Höhe von 287,- €.

8.
Brigitte zahlte in der Zeit November 2009 bis Juni 2011 4.830,- €.

9.
Karl zahlte in der Zeit November 2009 bis Juli 2010 1.860,- €.

10. Sven zahlte in der Zeit Mai 2010 bis Februar 2011 300,- €.
11. Stephan zahlte im Mai 2011 und Juni 2011 insgesamt 504,18 €.
12. Udo zahlte im Zeitraum Juni 2009 bis Juni 2011 insgesamt 5.322,43 €.
13. Monika zahlte in der Zeit Dezember 2009 bis Mai 2011 4.560,- €.
14. Simon zahlte in der Zeit Dezember 2009 bis April 2011 insgesamt 594,76 €.
15. Allan und Konstanze zahlten in der Zeit November 2009 bis Juni 2011 insgesamt 5.123,48 €.
16. Jürgen zahlte in der Zeit von März 2010 bis März 2011 insgesamt 2.297,36 €.
17. Harald zahlte in der Zeit von August 2009 bis Juli 2010 insgesamt 3.500,- €.

Hiernach wurden auf Verträge, die einen Rechtsanspruch auf Leistungen gewährten, insgesamt Zahlungen in Höhe von 46.621,87 € durch die "Versicherten" geleistet. Udo wurden Rechnungen in Höhe von 122,43 €, Rechnungen in Höhe von 501,37 €, Rechnungen in Höhe von 60,75 €, Rechnungen in Höhe von 102,29 €, Rechnungen in Höhe von 190,- € erstattet. Die Zahlungen gingen auf den oben genannten Konten des Vereins "Ganzheitliche Wege e. V." bei der GLS Bank und der Postbank ein.

2.500,- € wurden vom Konto 557388907 bei der Deutschen Postbank AG auf das Konto Nr. 35478 bei der Sparkasse Wittenberg umgebucht, dessen Inhaberin die Drittbeteiligte Erika Fitzek war. Das Entgelt der Versicherten wurde jeweils dafür entrichtet, dass der Verein "Ganzheitliche Wege e. V." als Träger des Gesundheitsfonds bzw. der nicht eingetragene Verein "NeuDeutschland" als Träger der "neu deutschen Gesundheitskasse" die Leistungspflicht für den Fall eines ungewissen Ereignisses übernommen haben, wobei das übernommene Risiko auf einer Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen verteilt wurde und der Risikoübernahme eine auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende Kalkulation zugrunde lag. Der Gesundheitsfonds wurde dabei im Internet als "eine vollwertige wirkliche Alternative zu einer gesetzlichen (wenn sie sich selbst versichern können) als auch zu einer privaten Krankenversicherung" beworben. Den oben genannten Mitgliedern des Gesundheitsfonds bzw. der neu deutschen Gesundheitskasse wurde dabei jeweils ein Rechtsanspruch auf Krankenversicherungsleistungen, sogenannte Unterstützungsleistungen, nach Maßgabe des auf das einzelne Mitglied bezogenen Leistungskataloges gewährt.

Die Internet-Domäne war auf den Namen des Angeklagten angemeldet. Der Angeklagte handelte jeweils als alleinvertretungsberechtigter Vorstand. Zwar wirkte auch Michaela Kunath in nicht aufklärbarem Umfang bei den einzelnen Vertragsgestaltungen mit. Der Angeklagte trat jedoch stets als Handelnder nach außen in Erscheinung, nahm selbst gegenüber der BaFin rechtlich Stellung und führte bei dem Besuch am 7.2.2012 das Gespräch von der BaFin bestellten Abwickler Dr. Oppermann und dessen Mitarbeiter, dem Zeugen Kubosch, gemeinsam mit Michaela Kunath.

Der Angeklagte wusste auch, dass er über keine Erlaubnis nach § 5 VAG verfügte. Seit dem Schreiben der BaFin vom 23.6.2009 hat er zumindest billigend in Kauf genommen, dass seine Tätigkeit ein Betreiben des Versicherungsgeschäfts darstellt, welches einer Erlaubnis der BaFin bedarf. Unerheblich ist, dass es nach Einlassung des Angeklagten zu einem "Fehler" durch seine Mitarbeiter gekommen sei, nachdem aufgrund seines Schreibens vom 25.1.2011 mit Schreiben vom 9.2.2011 die BaFin ihn zu seinem zu Prüfungszwecken eingereichten Vertragsentwurf bestätigt hatte, dass die so angebotenen "Unterstützungsleistungen", ohne auf diese einen Rechtsanspruch zu gewähren, nicht der Erlaubnis der BaFin bedürfe. Denn abgesehen davon, dass der Angeklagte als Vorstand der jeweiligen Vereine als Träger des Gesundheitsfonds/der neu deutschen Gesundheitskasse und Betreiber der Internetseite unter Berücksichtigung der Vorgeschichte die Verträge hätte überprüfen können und müssen, so dass in jedem Fall Fahrlässigkeit im Sinne von § 140 VAG vorgelegen hat, hat der Angeklagte, wie oben ausgeführt, die oben dargestellten Altverträge im Anklagezeitraum nicht umgestellt, so dass insgesamt für den Anklagezeitraum von zumindest bedingt vorsätzlichem Handeln auszugehen ist.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf den Angaben des Angeklagten sowie den verlesenen Urteilen und dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf den Angaben des Angeklagten, soweit diesen gefolgt werden konnte, sowie den Angaben der Zeugen Gohr, Alexander Kubosch, Martin Schulz, Michaela Kunath und Birgit Homann sowie den verlesenen Urkunden.

IV.

Durch den festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte wegen vorsätzlichen Betriebens des Versicherungsgeschäfts ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 5 VAG gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 1 VAG schuldig gemacht.

Rosenberg
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Dessau-Roßlau, 03.03.2015

Kubaty, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Amtsgericht
Dessau-Roßlau